



Pfafflar, am 04.09.2025

# Kundmachung

über die am 03.09.2025 abgehaltene 28. Gemeinderatssitzung  
im Gemeindehaus Bschlabs

Beginn: 20:00 Uhr  
Ende: 23:40 Uhr

Vorsitz:	Bgm <sup>in</sup> .	Krabacher Petra
anwesend:	GV	Perl Bruno
	GV	Köck Markus
	GR <sup>in</sup>	Cattoen Eva-Maria
	GR	Angerer Andreas
	GR	Kathrein Simon

entschuldigt:	GR <sup>in</sup>	Krabacher Christa
	Vize-Bgm.	Lechleitner Christoph

Ersatz:	Perl Klaus
---------	------------

## Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht Bürgermeisterin / Substanzverwalterin
3. Beschlussfassung Satzungsänderung des Gemeindeverbandes „ÖPNV Lechtal und Förderung Jöchelspitzbahn“
4. Beschlussfassung 3-Jahres Bindefrist für Energiepreis Strom bei EW Reutte AG
5. Aufhebung Beschlussfassung Grundteilung Gst. Nr. 3382 zu .277, Fläche 26 m<sup>2</sup>, lt. Vermessungsurkunde GZ. 121626-001 (GGAG Boden – Pischl Liegenschafts OG) vom 02.07.2025 TOP 5. und Beschlussfassung Grundteilung Gst. Nr. 3382 zu .277, Fläche 26 m<sup>2</sup>, lt. Vermessungsurkunde GZ. 121626-001 (Öffentliches Gut – Pischl Liegenschafts OG) und Ausscheiden aus dem Öffentlichen Gut
6. Bericht und Diskussion weitere Vorgehensweise stillgelegter Verfahren / Umwidmungen
  - a. Köck Robert / Daniel Köck
  - b. Huber Bernd
  - c. Feuerwehrhalle Boden
7. Bericht und Diskussion einheitliche Widmung Recyclinghof u. Baubewilligung Wildsammelcontainer mit angebautem Lager
8. Bericht und Diskussion Bedarfszuweisungen für das Jahr 2026
9. Bericht und Diskussion Weideabrechnung Bschlabs und Boden für das Jahr 2024
10. Bericht und Diskussion weitere Verwendung der Gemeindegebäuden
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

## **Zu TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm<sup>in</sup> Krabacher begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Gemeinderätinnen, teilt mit, dass sich Vize-Bgm. Lechleitner Christoph und GR<sup>in</sup> Krabacher Christa entschuldigt haben, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Bgm<sup>in</sup> Petra Krabacher ersucht um Aufnahme folgenden Punktes in die Tagesordnung

### **5. Aufhebung Beschlussfassung Grundteilung Gst. Nr. 3382 zu .277, Fläche 26 m<sup>2</sup>, lt. Vermessungsurkunde GZ. 121626-001 (GGAG Boden – Pischl Liegenschafts OG) vom 02.07.2025 TOP 5. und Beschlussfassung Grundteilung Gst. Nr. 3382 zu .277, Fläche 26 m<sup>2</sup>, lt. Vermessungsurkunde GZ. 121626-001 (öffentliches Gut – Pischl Liegenschafts OG) und Ausscheiden aus dem Öffentlichen Gut**

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig, die Änderung der Tagesordnung.

## **Zu Top 2. Bericht Bürgermeisterin / Substanzverwalterin**

### **1. Stand LWL:**

Es wurde der erste 50-prozentige Förderteilbetrag in Höhe von EUR 41.168,30 für die Ausbaustufe 3 auf Basis der eingereichten Rechnungen ausbezahlt.

Die Firma Tirolnet GmbH ist bemüht, eine zuverlässige Funkstrecke aufzubauen. Sie wird dafür keinerlei Kosten verrechnen, möchte jedoch die Glasfaseranbindung unserer kleinen Gemeinde – als Seitentalgemeinde – als positives Beispiel öffentlich bewerben.

### **2. Schülerbeförderungskosten 2024/2025:**

Die Kosten für den Schülertransport im vergangenen Schuljahr beliefen sich auf EUR 21.223,55.

Ein Kostenersatz in Höhe von EUR 16.800,00 wurde bereits erhalten. Somit verbleiben Restkosten in der Höhe von EUR 4.423,15.

Eine Landesförderung wurde beantragt, jedoch noch nicht ausbezahlt.

Insgesamt wurden rund 13.700 Kilometer zurückgelegt.

### **3. Parkplatz Passhöhe Hahntennjoch:**

Am 20.08.2025 wurde erneut bei Herrn Gratl Magnus (Büro des Landeshauptmanns) nachgefragt, ob es Neuigkeiten zu unserer Anfrage gibt.

Herr Gratl teilte mit, dass sich eine Möglichkeit abzeichnet, die er nach seinem Urlaub ab dem 07.09.2025 besprechen möchte.

### **4. Schülertransport:**

Da der diesjährige Hirte der Hahntennjoch Alm, Herr Spielmann, einen Unfall erlitten hat und seine Tätigkeiten als Hirte sowie den Schülertransport ab dem 08.09.2025 nicht mehr ausführen kann, wurde Herr Köck Robert bei der Gemeinde Pfafflar als Fahrer für den Schülertransport sowie für Gemeindearbeiten mit 20 Wochenstunden angemeldet. Für Herrn Köck erhält die Gemeinde Pfafflar ebenfalls eine Beihilfe vom AMS.

Die monatliche Miete für den VW-Bus der Firma Markus Fink GmbH in Höhe von EUR 1.070,00 wurde bereits als Langzeitmiete kalkuliert. Daher kann kein günstigerer Preis erzielt werden. Der VW-Bus wurde heute am 03.09.2025 von der Fa, Fink abgeholt. Der Bus wird während der Schulzeiten in Elmen bei Robert Köck unter Dach abgestellt.

**5. Sanierung Eggerweg und Weg ins Waldele:**

Der Weg ins Waldele wird nach der Sanierung des Weges zur Mute instandgesetzt. Dieser wurde durch Holztransporte bei nasser Witterung stark beschädigt. Anschließend wird das Bankett des Eggerweges asphaltiert und ausgebessert, sodass das Oberflächenwasser bei Starkregen künftig besser abfließen kann. Die Sanierungsarbeiten beginnen, sobald das Holz von der Schlägerung im Eggerwald abtransportiert wurde.

**6. Friedhof Boden:**

Am 08.11.2012 wurde unter Punkt V (2) der Friedhofsordnung folgender Beschluss gefasst:

*Solange die Grabstätten kostenlos vergeben werden, schließt das Benützungsrecht auch die Pflicht ein, das Umfeld der Grabstelle (links und rechts bis zum Nachbargrab, sowie den Bereich vor der Grabstätte) sauber und unkrautfrei zu halten.*

Größere Flächen außerhalb dieses Bereichs werden von den Gemeindearbeitern in Bsclabs und Boden gepflegt bzw. gejätet.

**7. Eigenjagd Unsinner – ÖBF:**

Mit Bescheid vom 04.08.2025 RE-JA.FEST-45/4-2025 wurde das Gst. Nr. 2323, KG Pfafflar mit einer Fläche von 76.105 m<sup>2</sup> an das Eigenjagdgebiet Unsinner – Öbf angegliedert.

Begründung lt. Bescheid:

*Das anzugliedernde Grundstück liegt in der KG Pfafflar, zwischen den Eigenjagden Unsinner-ÖBf und Umsinner-Elmen. Grundeigentümerin der gegenständlichen Fläche ist die Gemeindegutsagrargemeinschaft Bsclabs und hat eine Gesamtfläche von 76.105 m<sup>2</sup>. Da diese Fläche unter 500 ha liegt ist das Grundstück gemäß § 8 Abs. 1 TJG 2004 einem anderen Jagdgebiet anzugliedern. Auf Grund der geografischen Lage sowie der ordnungsgemäßen Jagdausübung und jagdpraktischen Hintergründe steht für die Behörde fest, dass dieses Grundstück an das Eigenjagdgebiet Unsinner-ÖBf anzugliedern ist.*

**8. Genforschung:**

Im Zeitraum vom 07.08. bis 09.08.2025 führten Dr. med. Ludwig Knabl und Dr. Yasemin Caf in der Gemeinde Pfafflar eine wissenschaftliche Studie zu vererbbaaren Merkmalen (JAK/STAT-Signalweg-Varianten) durch.

Dabei wurde bei rund 40 Bewohnerinnen und Bewohnern eine Blutabnahme vorgenommen.

**9. Dankschreiben Roswitha u. Gerald Klug:**

Roswitha und Gerald Klug bedanken sich herzlich beim Gemeinderat für die jahrelange gute Zusammenarbeit im Rahmen der Schulbusfahrten sowie für die Überreichung des Präsentkorbs.

**Zu TOP 3. Beschlussfassung Satzungsänderung des Gemeindeverbandes „ÖPNV Lechtal und Förderung Jöchelspitzbahn**

Folgendes Email ist am 03.07.2025 bei der Gemeinde eingegangen:

*Sehr geehrte Mitgliedsgemeinden,  
wie in der Sitzung des Gemeindeverbandes „ÖPNV Lechtal und Förderung Jöchelspitzbahn“  
am 11. März 2025 beschlossen, wurde beim Amt der Tiroler Landesregierung ein Antrag auf  
Satzungsänderung eingebracht.*

*Diese betrifft die Aufbringung der Mittel zur Finanzierung des Öffentlichen  
Personennahverkehrs im Gebiet Lechtal, insbesondere die Kostenaufteilung des regulären  
Abgangs.*

*Im Anhang übermitteln wir Euch die überarbeitete Fassung der Verbandssatzung, die bereits  
einer Vorprüfung durch das Land Tirol unterzogen wurde.*

*Auf Empfehlung der Abteilung Gemeinden wurden nun auch die Bestimmungen zum  
Verbandsausschuss in die Satzung aufgenommen.*

*Wir ersuchen höflich, diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung  
aufzunehmen und entsprechend zu behandeln.*

Die Aufteilung erfolgt nach dem Einwohner – Nächtigungen Gleichwert  
Berechnung Aufteilungsschlüssel: Nächtigung / Tag + Einwohnerzahl

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 7 Ja-Stimmen die nachstehend  
angeführte Satzungsänderung des Gemeindeverbandes „ÖPNV Lechtal und  
Förderung Jöchelspitzbahn**

## Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden Bach, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Gramais, Häselgehr, Hinterhornbach, Holzgau, Kaisers, Namlos, Pfafflar, Stanzach, Steeg, Vorderhornbach schließen sich zum Zweck der Gestaltung und Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs in Abstimmung mit der Verkehrsverbund Tirol GesmbH im Gebiet Lechtal zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung zusammen.
- (2) Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Gestaltung und Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs in Abstimmung mit der Verkehrsverbund Tirol GesmbH im Gebiet Lechtal sowie die finanzielle Unterstützung der Neuerrichtung der Jöchelspitzbahn in der Gemeinde Bach.
- (3) Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Öffentlicher Personennahverkehr Lechtal“ und „Förderung Jöchelspitzbahn“ (Kurzform „GV ÖPNV und Jöchelspitzbahn“).
- (4) Der Sitz des Gemeindeverbandes ist die Standortgemeinde des Verbandsobmannes.
- (5) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

## Satzung

### § 1 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann
- c) der Verbandsausschuss

### § 2 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde
-

entsandtes Mitglied sind. Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v. H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Der Gemeinderat hat für jeden dieser weiteren Vertreter ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus. Der Verbandsversammlung gehört gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimmen an.

- (2) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
  - b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses
  - c) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
  - d) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,
  - e) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### § 3

#### Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.

Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen. Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Dem Verbandsausschuss gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

(2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Verbandsausschusses führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### § 4 Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein. Sie haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils an Lebensjahren älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
- a) die Einberufung der Verbandsversammlung,
  - b) der Vorsitz der Verbandsversammlung,
  - c) die Geschäftsführung und die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
  - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
  - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
  - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
  - g) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.
- (3) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der in der Gemeinde des Verbandsobmannes eingerichteten Geschäftsstelle.

## § 5 Überprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

- (2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.
- (3) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

## § 6 Aufbringung der Mittel zur Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet Lechtal

- (1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckte Auszahlungen und ein allfälliger Überschuss des Gemeindeverbandes ist auf die Mitgliedsgemeinden jährlich im Verhältnis der Einwohner nach dem Finanzausgleichsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bzw. den Übernachtungen (Gleichwert) aufzuteilen.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden leisten bis zum 1. jeden Monats Vorschüsse in Höhe eines Zwölftels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung. Die im jeweils folgenden Jahr zu entrichtenden Vorschüsse sind auf der Grundlage des Voranschlages bis spätestens 30. Oktober des vorangehenden Jahres den Mitgliedsgemeinden schriftlich mitzuteilen.
- (3) Sich ergebende Guthaben aus den Vorschüssen sind auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

## § 6a

### Aufbringung der Mittel zur Unterstützung der Neuerrichtung der Jöchelspitzbahn

Die Mitgliedsgemeinden bringen in Summe € 1,1 Mio. an Unterstützung für die Neuerrichtung der Jöchelspitzbahn in der Gemeinde Bach auf. Hierzu wird vom Gemeindeverband ein Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren aufgenommen. Die Bedienung des Darlehens erfolgt durch die Mitgliedsgemeinden über halbjährliche Ratenzahlungen (einschließlich Zinsen). Der Aufteilungsschlüssel basiert auf der Einwohnerzahl (Stand 01.01.2018) und den Übernachtungen (Stand 2017) zu je 50 %, wobei die Standortgemeinde Bach den doppelten Beitrag zu leisten hat.

Sondervereinbarung mit der Gemeinde Namlos: Die Gemeinde Namlos verpflichtet sich einen Solidaritätsbeitrag von € 2,00 pro Einwohner (einmal jährlich) für 10 Jahre zu leisten.

Die Gewährung dieser Unterstützung erfolgt auf Basis eines Förderantrages, abgeschlossen zwischen dem Gemeindeverband als Fördergeber und der Lechtaler Bergbahnen GesmbH & Co KG als Fördernehmer.

## § 7

### Nachträglicher Beitritt bzw. Austritt von Gemeinden

- (1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitritts Beiträge nach § 5 und § 5a zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zum Aufwand des Verbandes für Investitionen vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat nach Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden in Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung; allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitrittswilligen Gemeinde zu tragen.
- (2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

## § 8

### Auflösung des Gemeindeverbandes

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Die verbleibenden Vermögenswerte bzw. die durch das Vermögen nicht gedeckten Verbindlichkeiten sind ab dem Zeitpunkt der Auflösung auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der von ihnen entrichteten bzw. zu erbringen gewesenen Beiträge gemäß § 5 und § 5a aufzuteilen.

## § 9 Haftung

- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der von ihnen erbrachten bzw. zu erbringen gewesenen Beiträge gemäß § 5 und § 5a.

## § 10 Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

## § 11 Organe

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

**Zu TOP 4. Beschlussfassung 3-Jahres Bindefrist für Energiepreis Strom bei EW Reutte AG**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 7 Ja-Stimmen das 3 – Jahres Angebot für die Belieferung der Strombezugsanlagen der Fa. EW Reutte AG vom 01.01.2026 – 31.12.2028 mit einem Preis von 10,650 ct/kWh zzgl. Grundpreis pro Zählpunkt 4,31 € / Monat anzunehmen.

**Zu TOP 5. Aufhebung Beschlussfassung Grundteilung Gst. Nr. 3382 zu .277, Fläche 26 m2, lt. Vermessungsurkunde GZ. 121626-001 (GGAG Boden – Pischl Liegenschafts OG) vom 02.07.2025 TOP 5. und Beschlussfassung Grundteilung Gst. Nr. 3382 zu .277, Fläche 26 m2, lt. Vermessungsurkunde GZ. 121626-001 (Öffentliches Gut – Pischl Liegenschafts OG) und Ausscheiden aus dem Öffentlichen Gut**

Der Beschluss bei der Sitzung am 02.07.2025 TOP 5. wurde falsch gefasst – GGAG Boden anstatt Öffentliches Gut. Weiters wurde das Ausscheiden aus dem Öffentlichen Gut nicht beschlossen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 7 Ja-Stimmen, die Aufhebung der Beschlussfassung Grundteilung Gst. Nr. 3382 zu .277, Fläche 26 m2, lt. Vermessungsurkunde GZ. 121626-001 (GGAG Boden – Pischl Liegenschafts OG) vom 02.07.2025 TOP 5. die Grundteilung Gst. Nr. 3382 zu .277, Fläche 26 m2, lt. Vermessungsurkunde GZ. 121626-001 (Öffentliches Gut – Pischl Liegenschafts OG) sowie das Ausscheiden der angeführten Trennstücke aus dem Öffentlichen Gut. Es handelt sich dabei um Wege und Plätze.

**Zu TOP 6. Bericht und Diskussion weitere Vorgehensweise stillgelegter Verfahren / Umwidmungen**

- a. Köck Robert / Daniel Köck
- b. Huber Bernd
- c. Feuerwehrhalle Boden

zu a. Am 16.03.2022 wurde die Umwidmung für ein Ferienhaus auf Grundstück .370 KG Pfafflar beantragt.

zu b. Am 16.03.2022 wurde die Widmung aufgrund Grundstücksänderung beantragt, damit sie parzellenscharf ist. Grundstück .348 KG Pfafflar rund 115 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)



zu c. Am 16.03.2022 wurde die Umwidmung eines Grundstücks für die FW Garage Boden auf Grundstück 3706 KG Pfafflar beantragt.  
rund 483 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a,  
Festlegung Erläuterung: Feuerwehr, Hackschnitzzellager, Technikraum

Diese Verfahren wurden nicht durchgeführt und somit müssen sie neu beantragt werden. Der Gemeinderat ist dafür, dass diese Umwidmungen wieder aufgenommen und beschlossen werden.

### **Zu TOP 7. Bericht und Diskussion einheitliche Widmung Recyclinghof u. Baubewilligung Wildsammelcontainer mit angebautem Lager**

Der Recyclinghof und der Wildsammelcontainer befinden sich zum Teil auf Gp. 2319/12 – GGAG Bschlabs – mit der Widmung „Sonderfläche standortgebunden gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022: Recyclinghof / Gemeindegarage“ sowie auf Gp. 2319/13 – GGAG Bschlabs – mit der Widmung „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022.

Die Jagdbetriebe Pfafflar haben am 10.09.2019 die Einreichunterlagen für den Wildsammelcontainer bei der Gemeinde eingereicht. Das hochbautechnische Gutachten wurde von Herrn Arch. Dipl.-Ing. Herbert Reinstadler erstellt.

Eine Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung ist die Herstellung einer einheitlichen Widmung als „Sonderfläche“ gemäß § 43 TROG 2022.

Es ist zu prüfen, ob der Wildsammelcontainer unter die Widmung „Recyclinghof“ subsumiert werden kann.

Bei der nächsten Sitzung wird der Beschluss für die Vermessung und Durchführung der Umwidmung gefasst.

### **Zu TOP 8. Bericht und Diskussion Bedarfszuweisungen für das Jahr 2026**

Je Gemeinde und Gemeindeverband können pro Organisation **maximal drei Anträge** gestellt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinden bei der Antragstellung für ihre Vorhaben **entsprechende Prioritäten** setzen müssen, da seitens des Gemeindeausgleichsfonds nur begrenzte Mittel als Unterstützung zur Verfügung stehen.

Weiterhin ist zu beachten, dass Bedarfszuweisungsanträge ausschließlich für Vorhaben gestellt werden sollen, deren **Umsetzung im folgenden Jahr tatsächlich realisiert wird.**

Als Bedarfszuweisungen werden für das Jahr 2026 das Trinkwasserkraftwerk und ein Laptop für das Gemeindeamt eingereicht. Die Bedarfszuweisungen für 2025 – Infrastrukturprogramm 2025 über rund EUR 52.000, -- wurden noch nicht verwendet.

**Zu TOP 9. Bericht und Diskussion Weideabrechnung Bsclabs und Boden für das Jahr 2024**

**Weidekosten 2024 - Agrargemeinschaft Bsclabs**

<b>Beleg Nr.</b>		<b>für</b>	<b>Betrag excl. MwSt.</b>
2024/00035	Lagerhaus	Material für Weidezäune	330,30
2202400001	Perl Julia	Weidepflege 2023	550,00
	Gemeinde Pfafflar	Arbeitsstunden Weidezäune auf- und abbauen	8 907,50
	<b>Ausgaben</b>		<b>9 787,80</b>
	AMA	ÖPUL-Förderung 2024 (1.Teil)	7 275,25
	AMA	ÖPUL-Förderung 2024 (2.Teil)	2 154,11
2024/18	Krabacher Andreas	Bewirtschaftungsbeitrag 2023	263,20
2024/20	Perl Julia	Bewirtschaftungsbeitrag 2023	58,49
2024/21	Cattoen Eva Maria	Bewirtschaftungsbeitrag 2023	29,24
2024/19	Huber Bernd	Bewirtschaftungsbeitrag 2023	87,74
	<b>Einnahmen</b>		<b>9 868,03</b>
			<b>80,23</b>

## Weidekosten 2024 - Agrargemeinschaft Boden

Beleg Nr.		für	Betrag incl. MwSt.
2024/00025	Lagerhaus	Batterie für Weidezaun	169,20
2024/00025	Lagerhaus	Salz u. Kraftfutter für Almvieh	342,24
2024/00027	Spar Elmen	Brotzeit - Wasserleitung verlegen	80,82
2024/00032	Internet	Spanngurte	14,69
2024/00032	Internet	Rohrschellen	40,10
2024/00032	Lagerhaus	Salz für Almvieh	158,40
2024/00032	Lagerhaus	Kraftfutter für Almvieh	54,24
2024/00033	Valentin	Schild "Gatter schließen"	65,85
2024/00043	Gasthaus Pfafflar	Essen für AV (Weidepflege)	258,00
2024/00041	Gasthaus Bergheimat	Essen für AV (Weidepflege)	276,00
2024/00045	Gasthaus Zur Gemütlichkeit	Essen für AV (Weidepflege)	879,90
2024/00043	T&G, Hofer, Spar	Frühstück, Jause, AV (Weidepflege)	499,45
2024/00043	Pischl	Endreinigung Stern Lodg, AV (Weidepflege)	200,00
2024/00039	Lagerhaus	Salz u. Kraftfutter für Almvieh	159,48
	Egger Jürgen (Hirt)	Hirtlohn 2024 *)	8 000,00
	Lechleitner Christoph	Bewirtschaftungsabgeltung Heimweide Boden	497,25
	Gemeinde Pfafflar	Arbeitsstunden f. zäunen u. Vieh treiben	997,50
	<b>Ausgaben</b>		<b>12 693,12</b>
	AMA	ÖPUL-Förderung 2024 (1.Teil)	5 601,40
	AMA	ÖPUL-Förderung 2024 (2.Teil)	1 638,09
	Lechleitner Christoph	Bewirtschaftungsbeitrag Heimweide Boden	497,25
	von Bauern	für Almvieh - Hahntennjoch	4 910,00
	<b>Einnahmen</b>		<b>12 646,74</b>
			- 46,38

## **Zu TOP 10. Bericht und Diskussion weitere Verwendung der Gemeindegebäuden**

Folgende Gebäude sind im Besitz der Gemeinde Pfafflar:

**Mehrzweckgebäude – Bschlabs 30**

**Wohn- und (ehem. Schulgebäude) - Bschlabs 30a**

**Wohn- und Schulgebäude – Boden 31**

**Widum – Bschlabs 31a**

**Sägewerk Bschlabs (Lager) -**

**Sägewerk Boden**

**Magazingebäude (Recyclinghof)**

**Garage mit Lager – Werkstätte**

**Feuerwehrrhalle – Boden**

Der Gemeinderat wird sich treffen, um über die weitere Verwendung der Gebäude zu diskutieren.

Herr Haim Wilhelm hat die Anfrage gestellt, dass er das Sägewerk in Boden weiterführen möchte. Da aus dem Schreiben nicht hervorgeht, ob er das Sägewerk kaufen, pachten oder nur betreiben möchte, müsste dies vor der Zusammenkunft erfragt werden.

## **Zu TOP 11. Anträge, Anfragen und Allfälliges**

1. Bgm<sup>in</sup> Petra Krabacher möchte den Termin für die Besichtigung des Trinkwasserkraftwerks fixieren. Die Besichtigung findet erst statt, wenn feststeht, wie viele Fördermittel und/oder eine Bedarfszuweisung genehmigt werden.
2. Bgm<sup>in</sup> Petra Krabacher stellt das Angebot der Firma Sierzega für Geschwindigkeitsanzeigen (z. B. „Sie fahren ...“, „Ihr Tempo ...“) in Höhe von rund EUR 2.100,- vor. Diese Anzeigen sind für die Gemeinde sehr interessant, da sie bestimmte Verkehrsdaten aufzeichnen. Eine Finanzierung ist derzeit jedoch nicht möglich.
3. Bgm<sup>in</sup> Petra Krabacher bringt den Antrag des Sportvereins Pfafflar vor, die Böschung bei der Einfahrt zum Sportplatz (linke Seite) abzutragen und den Zaun in Richtung Viehweide zu versetzen, um mehr Platz für Fahrzeuge zu schaffen. Da es sich dabei um das Grundstück der GGAG Bschlabs sowie um Viehweide handelt, sollte dies mit dem Ausschuss der GGAG Bschlabs besprochen werden. Zudem ist der Pachtvertrag zwischen dem Sportverein Pfafflar und der GGAG Bschlabs ausgelaufen und muss entweder neu erstellt oder verlängert werden. Dieses Thema wird in einer gesonderten Gemeinderatssitzung behandelt.
4. Bgm<sup>in</sup> Petra Krabacher berichtet, dass der Hüttenwirt der Hanauer Hütte vorgeschlagen hat, er würde EUR 500,- zahlen, wenn die Gemeinde Pfafflar die Camper am Parkplatz in Boden vom Platz verweisen würde. Diese Befugnis liegt jedoch ausschließlich bei der Bergwacht. Daher wird vorgeschlagen, dass die Bergwacht diese Aufgabe übernimmt.
5. Bgm<sup>in</sup> Petra Krabacher erklärt, dass Herr Lukas Kathrein Interesse am Kauf des alten Salzstreuers der Gemeinde hat. Eine Reparatur des Geräts wäre nur mit erheblichen Kosten möglich. Herr Kathrein kann die Ersatzteile gut gebrauchen und bietet dafür EUR 200,-.

Gegen die o. a. Beschlüsse kann innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Kundmachung Aufsichtsbeschwerde eingebracht werden.

Die Bürgermeisterin:

Bgm<sup>in</sup> Petra Krabacher

Aushang: 12.09.2025

Abnahme: 27.09.2025